



Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Zahlreiche Beförderungen für Lehrerinnen und Lehrer – erste Stellen in A13 bzw. A13Z (Förderschulen)

Dem BLLV (insbesondere Rolf Habermann) ist es gelungen, dass mit Wirkung zum 1.7.2013 zum ersten Mal Lehrerinnen und Lehrer zur Studienrätin bzw. zum Studienrat A13 befördert wurden. In Mittelfranken werden insgesamt 89 Kolleginnen und Kollegen nach A13 und weitere 229 nach A12+Zulage befördert. Insgesamt sind mittlerweile rund 35% der Beschäftigten in einem funktionslosen Beförderungsamt. Es gelten folgende Voraussetzungen:

1. Beförderung von A12+Zulage zum Studienrat/-rätin A13 an Grund- und Mittelschulen:

Dienstzeit	letzte dienstliche Beurteilung
	Stufe 1: HQ
22 Jahre	Stufe 2: BG

2. Beförderungen von A12 nach Bes-Gruppe A12+Zulage an Grund- und Mittelschulen:

Dienstzeit	letzte dienstliche Beurteilung
	Stufe 1: HQ
10 Jahre	Stufe 2: BG
15 Jahre	Stufe 3: UB

3. Ernennung zur/zum Studienrat/-rätin der Besoldungsgruppe A13+Zulage an Förderschulen

Dienstzeit	letzte dienstliche Beurteilung
11 Jahre	Stufe 2: BG
14 Jahre	Stufe 3: UB

4. Ernennung zur/zum Fachoberlehrer/in der Besoldungsgruppe A11:

Dienstzeit	letzte dienstliche Beurteilung
4 Jahre	Stufe 2: BG
9 Jahre	Stufe 3: UB

5. Ernennung zur/zum Förderlehrer/in der Besoldungsgruppe A10:

Dienstzeit	letzte dienstliche Beurteilung
11 Jahre	Stufe 2: BG
13 Jahre	Stufe 3: UB
10 Jahre	Stufe 2 (BG) <u>und</u> als Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene tätig

Wartezeit: Für eine Beförderung nach A13 muss die/der Betroffene mindestens drei Jahre der Besoldungsgruppe A12+Zulage zugeordnet sein. Das heißt, die Beförderung nach A12+Zulage musste zum 1.9.2009 erfolgt sein oder sie wäre erfolgt, wenn damals bereits die verlängerte Anrechnung von Erziehungszeiten (auf bis zu drei Jahren pro Kind) bereits gegolten hätte. Näheres hierzu siehe BLLV-Infodienst Nr. 01/2013.

Berechnung der Dienstzeit: Die oben genannte Dienstzeit musste zum 31.12.2012 erfüllt sein. Die Dienstzeit zählt nach Art. 15 LfB ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1.4.2009 „angestellt“ wurden, beginnt die Berechnung ab der Anstellung (= Zeitpunkt ab Wegfall des „z.A.“). Teilzeitbeschäftigten mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit werden voll

angerechnet. Bei unterhältiger Teilzeit vor dem 1.4.2009 gilt der jeweils zu dieser Zeit geltende Rechtsstand. Sonderregelungen gelten für Elternzeit oder Beurlaubung. Teilzeiten nach dem 31.03.2009 werden unabhängig vom Umfang voll als Dienstzeit berücksichtigt.

Aushändigung der Beförderungsurkunden: Die Beförderungsurkunden müssen bis zum 31.07. ausgehändigt werden, damit das Ganze besoldungsrechtlich noch rückwirkend zum Monatsanfang wirksam werden kann. Sie werden in Kürze vom Schulamt darüber informiert, falls Sie die Voraussetzungen erfüllen. Unterbleibt in Einzelfällen eine rechtzeitige Beförderung bis Ende Juli, so bleibt immer noch die Möglichkeit des Schadensersatzes. Der BLLV ist hier bereit, seine Mitglieder zu vertreten.

Sonderfälle: Es werden auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen befördert, die unmittelbar vor der Pensionierung stehen. Allerdings wird die Beförderung dann nicht mehr pensionswirksam. Nicht befördert werden alle, die sich in der Freistellungsphase bzw. im letzten Jahr der Ansparphase der Altersteilzeit befinden. Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Wartezeit eines Beförderungsamtes befinden, werden nicht mehr befördert, da sonst gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 LfB die einjährige Beförderungssperrfrist für die nächste Beförderung (z.B. als Konrektor nach A13Z) greifen würde. Hier würde sich die funktionslose Beförderung nach A12Z oder nach A13 nachteilig auswirken.

Neue Beförderungstellen

Gemäß KMS vom 13.6.13 werden mittelfrankenweit zwei Beförderungstellen für Fachlehrer in A12 und eine zusätzliche Stelle für Förderlehrer in A11 als Systembetreuer geschaffen. Hinzu kommt eine Seminarrektorenstelle für Inklusion der Besoldungsgruppe A14+Zulage. Die entsprechenden Stellenausschreibungen finden Sie im Schulanzeiger der Regierung von Mittelfranken.

BLLV-Hilfsaktion für von der Flutkatastrophe betroffene Lehrer/innen und Schulen

Der BLLV bat in den Gebieten der Flutkatastrophe darum, betroffene Schulen bzw. Kolleginnen und Kollegen zu melden. Als Solidargemeinschaft ist es für uns selbstverständlich, dass Betroffenen geholfen wird, soweit Schäden nicht durch Versicherungen und andere Zuwendungen abgedeckt sind. In der Zwischenzeit liegt dem Verband eine Reihe von Namen betroffener Kolleginnen und Kollegen bzw. Schulen vor, die massiv von der Katastrophe betroffen sind. Es sind Schäden zwischen 5000.-- und 80.000.-- € entstanden, die nicht durch einen Versicherungsschutz abgedeckt sind. Die Soforthilfe des Landratsamtes beträgt lediglich 1.500.-- €. Das ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Der BLLV hat deshalb eine Hilfsaktion für betroffene Schulen bzw. Kolleginnen und Kollegen gestartet. Falls Sie sich daran beteiligen möchten, können Sie auf das Spendenkonto Nr. 907144141 (Stadtsparkasse München BLZ 70150000) der BLLV-Hilfe unter dem Kennwort „Flutopfer“ spenden. Für Spenden unter 100.-- € reicht der Kontoauszug zur steuerlichen Absetzbarkeit als Vorlage beim Finanzamt. Sie können aber auch online Ihre Spende unter <http://flutopfer.bllv.de/spende> tätigen.

Wahlhelfer: Anspruch auf Dienstbefreiung

Kolleginnen und Kollegen, die bei der Bundes- und/oder Landtagswahl im September als Wahlhelfer/in eingesetzt werden, haben Anspruch auf Dienstbefreiung (pro Einsatz ein Unterrichtstag). Eine Ermessensentscheidung auf Dienstbefreiung für eine Lehrerin bzw. einen Lehrer zum Ausgleich einer Wahlhelfertätigkeit darf nicht enger oder anders ausgelegt werden als bei allen übrigen Beamten. Damit besteht auch für Lehrerinnen und Lehrer ein entsprechender Anspruch auf Ausgleich. Dies ist durch den Bay. Verwaltungsgerichtshof festgelegt worden. Bei der Dienstbefreiung wird sich durch rechtzeitige organisatorische Vorkehrungen vor Ort regelmäßig ein Unterrichtsausfall vermeiden lassen. Nach Auffassung des Gerichts fällt Unterricht erst dann aus, wenn überhaupt kein Unterricht stattfindet. Der Ausgleich für den Dienst als Wahlhelfer soll „zeitnah“ gewährt werden. Die Gewährung oder



Ablehnung des Ausgleichs ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt. Im Bedarfsfall steht die Rechtsabteilung für Mitglieder zur Verfügung.